



Gefahrgut

Gefahrgut sind Stoffe oder Gegenstände, von denen **bei ihrer Beförderung eine Gefahr** für Mensch und/oder Umwelt **ausgeht**.

Für die Beförderung von Gefahrgut auf der Straße gilt der **ADR-Vertrag**

Wer diese Güter **in geringen Mengen** befördert, **kann** unten genannte **Befreiungen** geltend machen.

Dabei gelten trotzdem folgende Prinzipien des ADR:

- Versandstücke und mobile Tanks müssen auf jeden Fall **gut gesichert sein**

1. Befreiungen von einigen ADR-Normen

1.1. Befreiung von der Ernennung des Gefahrgutbeauftragten

Unternehmen, die bestimmte Materialien oder Gegenstände als Stückgut oder Schüttgut befördern, sind nur dann von der **Pflicht der Ernennung eines Gefahrgutbeauftragten**, gemäß Ministerialdekret vom 4. Juli 2000, befreit, wenn diese einem **niedrigeren Gefährlichkeitsgrad** (Verpackungsgruppe III) zugeordnet wurden. Darüber hinaus sind all jene Unternehmen befreit, die oben genannte Güter als Stückgut oder Schüttgut oder in Tanks verladen, sofern es sich beim verladenen Material um **Herstellungsrückstände** und um **Abfälle** handelt, **die vom Betrieb stammen**.

Jedes Unternehmen kann **jährlich** maximal für **24 Transporte**, begrenzt auf **3 Transporte pro Monat**, befreit werden und es dürfen insgesamt **180 Tonnen** nicht überschritten werden.

Wenn Sie solcherart befreite Transporte durchführen wollen, müssen Sie das **Formular „Jährliche Mitteilung über die Befreiung von der Ernennung des Gefahrgutbeauftragten“** ausfüllen und **vor dem ersten Gefahrguttransport** an das Kraftfahrzeugamt übermitteln.

1.2. Befreiung aufgrund geringer Mengen

Wenn Sie jedoch **geringe Mengen** Gefahrgut transportieren, sind sie auch von einigen Bestimmungen des ADR Vertrages befreit (Kap. 1.1.3 des ADR 2003-2017).

Um die freigestellte Menge zu berechnen, müssen Sie beim Lieferanten nach dem Berechnungsfaktor ihres Gefahrgutes fragen.

Die Summe dieser Zahlen darf 1000 nicht überschreiten.

Wenn Sie also ein 201 Literfass Gefahrgut mit Faktor 1 und eine 16 Kilo Gefahrgut mit Faktor 50 transportieren, überschreiten Sie diese Zahl um 1 (201*1+16*50=201+800=1001)

Dabei müssen folgende ADR-Regeln eingehalten werden

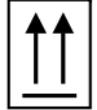
1. Die Tanks müssen **ADR-konform sein**, das heißt, dass sie ADR-Tanks oder IBCs... sein müssen und entsprechend **etikettiert sein** müssen.
2. im Beförderungspapier (Lieferschein, Begleitrechnung...) muss die Menge angegeben werden etwa:
1000 Liter, UN 1202 Diesel 3. III, in einem ortsbeweglichen Tank
3. Das Beförderungsdokument muss drei Monate aufbewahrt werden
4. Der Fahrer muss nachweisen können, eine **Grundschulung im Umgang mit Gefahrgut** absolviert zu haben. Für diese Grundschulung gibt es keine genauen Bestimmungen, sie kann auch im Unternehmen selbst angeboten werden (etwa im Rahmen einer Weiterbildung zur Sicherheit am Arbeitsplatz)
5. Es muss ein 2-KG-ABC-Feuerlöscher an Bord leicht verfügbar aber sicher verstaut sein (halbjährliche Prüfpflicht beachten)
6. Eine Taschenlampe ist mitzuführen, die funktioniert und keine Oberfläche aus Metal hat.
7. An Bord und in der Nähe des Fahrzeuges darf nicht geraucht werden.

**UN 1202**

- **Werden die geringen Mengen von Gefahrgütern in Verbindung mit der Ausübung der Haupttätigkeit (Ausrüstung von Baustellen oder Wartungsarbeiten) transportiert, und enthält die Verpackung höchstens 450 Liter, ist der Transport vollständig befreit** (Handwerkerbefreiung), wobei die Höchstgrenzen für die teilweise Befreiung pro Fahrzeug (ADR 1.1.3.6) eingehalten werden müssen (z.B. bei Benzin 333 Liter).

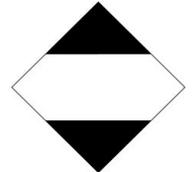
1.3. In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter

In kleinen Behältern transportierte Gefahrgüter, die wiederum in größeren Behältern verpackt sind, sind von den Bestimmungen des ADR befreit, wenn die Mengenangaben laut Kapitel 3.2 Spalte 7a und Abschnitt 3.4.6 eingehalten werden und die äußere Verpackung



nebenstehende Etiketten enthält

Achtung: Wenn das Fahrzeug, das diese befreiten Verpackstücke befördert ein **Gesamtgewicht über 12 Tonnen** hat und mehr als **8 Tonnen Gefahrgut befördert** werden, muss das Fahrzeug hinten und vorne mit dem **Gefahrzettel** für die begrenzten Mengen (gleich wie Verpackung) gekennzeichnet sein.

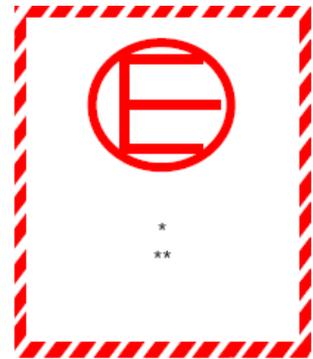


1.4. In freigestellten Mengen verpackte gefährliche Güter (für multimodalen Verkehr Luft- Straße geeignet)

Für in noch kleineren Mengen verpackte Güter sind mit **ADR 2009 neue Bestimmungen eingeführt worden:** In sehr kleinen Behältern (**1 - 30 g/ml**) transportierte Gefahrgüter, die wiederum in größeren Behältern verpackt sind, die je nach Befreiungskategorie **max. 0,3 bis 1 kg** Gefahrgut enthalten sind vom Einhalten des ADR-Vertrages befreit, wenn die Bestimmungen von Kapitel 3.5 (und **Kapitel 3.2 Spalte 7b**) eingehalten werden und die äußere Verpackung eine entsprechende Kennzeichnung E (Schwarz oder rot) enthält.

Die Abmessungen des Kennzeichens müssen mindestens 100 mm x 100 mm sein.

Unter dem in einem **Kreis eingeschriebenen E** ist die Nummer des ersten oder einzigen in **Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5** angegebenen Gefahrzettels anzugeben.



Kennzeichen für freigestellte Mengen

Schraffierung und Symbol in derselben Farbe, schwarz oder rot, auf weißem oder geeignetem kontrastierendem Grund

Sofern nicht bereits an anderer Stelle auf dem Versandstück angegeben, ist darunter der **Name des Absenders oder des Empfängers** anzugeben.

Pro Fahrzeug dürfen maximal 1.000 dieser Versandstücke befördert werden!

1.5. Leerfahrten

Auch **Leerfahrten mit nicht gereinigten Behältern** sind von der ADR Norm befreit, wenn alle Maßnahmen getroffen wurden, um die Gefahr, die von Rückständen ausgehen könnte, zu beseitigen.

Von dieser Befreiung nicht betroffen sind Güter der Transportkategorie 0 (ohne Befreiung).

Im Beförderungspapier muss die Aussage: „n leere Verpackungen, Klasse¹“ aufscheinen. Bei Gefäßen der Klasse 2 (Gase) über 1000 Liter und bei allen Tankformen muss das letzte Gefahrgut angegeben werden z. B.: 1 leeres Tankfahrzeug, 3 Letztes Ladegut UN 1203 Benzin, II.

Leerfahrten sind nur dann befreit, wenn die Großzettel und orangefarbenen Tafeln abgedeckt werden.

2. Gefahrguttransporte ohne Befreiung

Wer Gefahrgut versendet, verladet oder befördert, das nicht in eine der oben genannten Befreiungen fällt, muss:

- einen **Gefahrgutbeauftragten ernennen**.
- Die Fahrer müssen die ADR-Fahrerbescheinigung haben
- Die schriftlichen Weisungen müssen mitgeführt werden
- Das Fahrzeug muss geeignet und ausgerüstet sein



¹ Anzahl der Verpackungen, Gefäße, Tanks o. ä., Klasse des letzten Gefahrgutes.